

# **Vertrag über die Kooperation in Studiengängen mit Praxisphase (ausbildungs- oder praxisintegrierendes Modell) der Fachhochschule Südwestfalen am Standort Meschede**

Zwischen dem Unternehmen

Unternehmen XYZ  
Unternehmensstraße 1  
23456 Unternehmensstadt  
vertreten durch ...

und der Fachhochschule Südwestfalen  
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn  
für ihren Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede  
(nachfolgend „Hochschule genannt“)  
vertreten durch den Kanzler

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1 - Vertragsgegenstand**

Beide Parteien vereinbaren die gemeinsame Betreuung von Studierenden, die in einem ausbildungs- oder praxisintegrierenden Modell nach einem von der Fachhochschule Südwestfalen erarbeiteten Verlaufsplan am Standort Meschede studieren (Siehe Anlage 1).

Zur Anerkennung der auf die Theoriephasen folgenden studiengangspezifischen Praxisphasen als Studienleistung ist eine spezifische betriebliche Praxisleistung zu erbringen. Diese Vereinbarung regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten der oben genannten Vertragsparteien.

Für die Teilnahme am ausbildungs- oder praxisintegrierenden Modell im Rahmen eines Studiengangs mit Praxisphase schließen Unternehmen und Studierende einen Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrag, der der Hochschule vorgelegt wird.

Die Studierenden werden bei Vorliegen der Voraussetzungen in die Studiengänge mit Praxisphase gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung (FPO) eingeschrieben.

Die Hochschule und das Unternehmen benennen jeweils zur Betreuung der Praxisphasen eine Ansprechperson. Diese sind:

- für die Hochschule: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)
- für das Unternehmen: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

## **§ 2 - Qualifikationsziel**

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die in der jeweils gültigen Prüfungsordnung definierten Qualifikationsziele verbunden. Hierzu sind in der ausbildungs-

oder praxisintegrierenden Durchführungsform gemäß der FPO hochschulgelenkte Praxisphasen im Unternehmen vorgesehen.

### **§ 3 - Pflichten und Rechte der Hochschule**

Die Voraussetzungen für die Einschreibung sind in der Einschreibungsordnung der Hochschule und der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung und ggf. weiteren Ordnungen der Hochschule geregelt und werden von dieser geprüft.

Die Hochschule führt die angebotenen Studiengänge im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen durch und ermöglicht den Studierenden die Teilnahme an den Praxisphasen.

Die Termine der Praxisphasen werden mit Bekanntgabe der Semesterzeitpläne dem Unternehmen sowie den Studierenden mitgeteilt, damit die Praxisphasen inhaltlich und organisatorisch geplant werden können.

Die von der Hochschule zur Betreuung der Praxisphasen benannte Person trifft mit der von dem Unternehmen benannten Person Absprachen, damit Inhalte und Ziele der jeweiligen Praxisphasen der teilnehmenden Studierenden gemäß Prüfungsordnung und Modulhandbuch berücksichtigt werden.

Die Ansprechperson in der Hochschule informiert die Ansprechperson im Unternehmen in regelmäßigen Abständen über Angebote, Erfahrungen und Verbesserungen des ausbildungs- oder praxisintegrierenden Studienangebots. Zudem besteht die Möglichkeit, dass diese eigene Erfahrungen und Anforderungen in das ausbildungs- oder praxisintegrierende Studienangebot einfließen lassen.

### **§ 4 - Eignung des Unternehmens**

Da die Praxisphasen Prüfungsleistungen sind, unterliegen die Randbedingungen dem Hochschulgesetz (HG) NRW. Betrieblich geeignet sind daher Unternehmen, die die fachliche Betreuung der Studierenden in der Praxisphase sicherstellen können. Dazu muss eine betreuende Person benannt werden, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren ist und selbst mindestens über die im Rahmen des jeweiligen Bachelorstudiengangs festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Zur Feststellung der betrieblichen Eignung für die ausbildungs- oder praxisintegrierende Studienform wird ein Gespräch zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule sowie der Geschäftsführung und/oder der Personalabteilung geführt. Des Weiteren ist die Anwesenheit der fachlichen Betreuung mit der Qualifikation zur Abnahme von Prüfungen im jeweiligen Bachelorstudiengang unerlässlich. Das Gespräch findet im Unternehmen statt und kann durch eine Besichtigung des Betriebes ergänzt werden. Die Personen, die das Unternehmen vertreten, haben ebenfalls die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der Hochschule zu besichtigen.

Die Eignung muss vor der erstmaligen Anmeldung einer oder eines Studierenden im Rahmen des Informationsgesprächs festgestellt werden; spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres, um eine Einschreibung bis zum 15.07. zu ermöglichen.

### **§ 5 - Pflichten und Rechte des Unternehmens**

Die Geschäftsleitung und/oder Personalabteilung des Unternehmens wählt die Personen aus, die an der ausbildungs- oder praxisintegrierenden Studienform teilnehmen.

Der Name der oder des Studierenden, der oder die die ausbildungs- oder praxisintegrierende Studienform im Unternehmen beginnt, wird vor Studienbeginn der Ansprechperson der Hochschule mitgeteilt.

Während des Studiums zahlt das Unternehmen den Studierenden ein laufendes Entgelt. Im ausbildungsintegrierenden Studium ist dies bis zum Abschluss der Berufsausbildung die Ausbildungsvergütung. Danach soll sich das Entgelt an der Ausbildungsvergütung des dritten Lehrjahres orientieren und diese nicht wesentlich unterschreiten. Im praxisintegrierenden Studium soll sich das Entgelt an der Vergütung einer einschlägigen Berufsausbildung im dritten Lehrjahr orientieren und diese nicht wesentlich unterschreiten.

Das Unternehmen gewährt den Studierenden einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen im Jahr. Der Urlaub soll in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit genommen werden.

Im Unternehmen wird eine den Zielen der Praxisphase entsprechende innerbetriebliche Tätigkeit personell und strukturell sichergestellt.

Es werden die Inhalte der Praxisphasen mit der oder dem jeweiligen Studierenden und mit der seitens der Hochschule betreuenden Person abgestimmt und nach Absolvierung der einzelnen Praxisphase eine entsprechende Bescheinigung erstellt.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die in den Praxisphasen betreuten Studierenden nicht nur für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen freizustellen, sondern diese darüber hinaus nach Kräften bei ihrem Studienfortschritt zu unterstützen.

Es darf nach Abstimmung mit dem Dezernat 5 – Hochschulkommunikation der FH SWF aktiv mit dem Namen der Fachhochschule Südwestfalen auf Werbe- bzw. Informationsmaterialien (print/online) geworben werden. Ebenfalls kann das Unternehmen auf den Werbe- sowie Informationsmaterialien (print/online) der Hochschule beworben werden.

## **§ 6 - Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag wird auf fünf Jahre geschlossen und verlängert sich danach automatisch für jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Semesterende gekündigt wird.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann fristlos erfolgen.

## **§ 7 - Sonstige Bestimmungen**

Mündliche Nebenabreden über diese Vereinbarung hinaus bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Absprachen dieses Vertrages bei Vertragsschluss unwirksam sein oder während der Laufzeit dieses Vertrages unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Absprachen nicht.

Für die Hochschule:

---

Ort, Datum, Unterschrift

Für das Unternehmen:

---

Ort, Datum, Unterschrift